



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Juli 2010**

**Nummer 46**

**Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des  
Ministers des Innern  
(Gebührenordnung des Ministers des Innern – GebOMI)**

**Vom 21. Juli 2010**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Satz 2, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für öffentliche Leistungen, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, genannt sind, werden die dort genannten Gebühren erhoben.
- (2) Die für öffentliche Leistungen nach dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg in der Tarifstelle 3 des Gebührentarifs festgelegten Gebührensätze gelten für die öffentlichen Leistungen, die auf der Grundlage anderer Gesetze in enteignungsrechtlichen Verfahren vorgenommen werden, entsprechend.
- (3) Für öffentliche Leistungen, für die keine Tarifstelle vorhanden ist und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann eine Gebühr in Höhe von mindestens einem und höchstens 500 Euro erhoben werden.

§ 2

**Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit**

Die nach § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg befreiten juristischen Personen sind gebührenpflichtig für die in Tarifstelle 11 des Gebührentarifs festgelegten öffentlichen Leistungen der Aus- und Fortbildung.

§ 3

**Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

- (1) Die Tarifstelle 1.2 des Gebührentarifs gilt nicht für Schriftsätze aus Verfahren nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist, oder nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Tarifstelle 7.1 des Gebührentarifs gilt nicht für die Leistungen an altrechtliche Vereine mit Sitz in Brandenburg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.

(3) Die Tarifstelle 13.2 des Gebührentarifs gilt nicht für die Leistungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände.

#### § 4

##### **Pauschgebühren**

Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger öffentlicher Leistungen, die denselben Schuldner betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

#### § 5

##### **Zeitgebühr**

Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 60 Euro,
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 45 Euro,
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 35 Euro,
4. für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 31 Euro.

#### § 6

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 8. Mai 2000 (GVBl. II S. 136), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. II S. 508) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2010

Der Minister des Innern

Rainer Speer

**Anlage****Gebührentarif****Inhaltsverzeichnis**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren
2	Einwohnerwesen
3	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten
4	Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten
5	Glücksspielangelegenheiten
6	Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen
7	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
8	Angelegenheiten des Allgemeinen Ordnungsrechts
9	Polizeiliche Angelegenheiten
10	Stellungnahmen zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung eines Grundstücks
11	Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung
12	Personenstandswesen
13	Bestattungsrechtliche Angelegenheiten
14	Waffenrechtliche Angelegenheiten

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
1.1.2	Beglaubigungen von Urkunden, Abschriften und Ablichtungen, soweit nicht in anderer Tarifstelle enthalten	2,00 je Seite
1.1.3	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
1.1.3.1	wenn es sich um Vorbeglaubigungen handelt	gebührenfrei
1.1.3.2	wenn es sich um Endbeglaubigungen handelt	
1.1.3.2.1	für private Zwecke	12,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
1.1.3.2.2	für gewerbliche Zwecke	24,00
1.2	Anfertigen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken	
1.2.1	DIN A4 schwarz-weiß	1,00 je Seite
1.2.2	DIN A3 schwarz-weiß	1,50 je Seite
1.2.3	größer DIN A3 schwarz-weiß	2,00 je Seite
1.2.4	DIN A4 in Farbe	1,50 je Seite
1.2.5	DIN A3 in Farbe	2,00 je Seite
1.2.6	größer DIN A3 in Farbe	2,50 je Seite
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1 und 1.2:  Soweit spezielle Gesetze nichts anderes vorsehen, erbringen die Kommunen diese Leistungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, so dass diese Tarifstellen für sie nicht gelten.	
1.3	Rechtsbehelfe	
1.3.1	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war	10,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.3.1:  Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.	
1.4	Aufhebung von Zuwendungsbescheiden	
1.4.1	Rückforderung einer gewährten Geldleistung	10,00 bis 500,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.4.1:  Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
1.4.1.1	wenn die Rückforderung darauf beruht, dass eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumen oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss	gebührenfrei
1.4.1.2	wenn der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist	gebührenfrei
1.4.1.3	wenn die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat	gebührenfrei

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
<b>2</b>	<b>Einwohnerwesen</b>	
2.1	Melderegisterauskünfte	
2.1.1	Automatisierte Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte	5,00 je nachgefragte Person
2.1.1.1	Schriftliche oder mündliche Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte	8,00 je nachgefragte Person
2.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	12,00 je nachgefragte Person
2.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien	13,00 bis 20,00 je nachgefragte Person
2.1.4	Gruppenauskunft	27,00
2.1.4.1	zuzüglich je registrierten Einwohner	0,0005 bis 0,03
2.1.4.2	zuzüglich je ausgewählten Einwohner	0,025 bis 0,11
2.1.5	Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber	27,00
2.1.5.1	zuzüglich je registrierten Einwohner	0,0005 bis 0,03
2.1.5.2	zuzüglich je ausgewählten Einwohner	0,025 bis 0,11
2.1.6	Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen	7,00 je Jubiläumsfall
	mindestens	14,00
	höchstens	800,00
2.1.7	Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage	
2.1.7.1	pauschal für die 1. bis 200. Person	260,00
2.1.7.2	für die 201. bis 1 000. Person	0,50 je Person
2.1.7.3	für die 1 001. bis 10 000. Person	0,40 je Person
2.1.7.4	ab der 10 001. Person	0,05 je Person
2.2	Aufenthaltsbescheinigungen	
2.2.1	Aufenthaltsbescheinigung	5,00
2.2.2	Aufenthaltsbescheinigung, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien	14,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
<b>3</b>	<b>Enteignungsrechtliche Angelegenheiten</b> Öffentliche Leistungen nach dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg)	
3.1	Enteignungsbeschluss (§ 30 Absatz 1 EntGBbg)	1 500,00 zuzüglich 0,5 Prozent der festge- setzten Entschädigung
3.2	Beurkundung einer Einigung (§ 27 Absatz 2 Satz 1 EntGBbg)	750,00 zuzüglich 0,25 Prozent der beur- kundeten Entschädigung
3.3	Beurkundung einer Teileinigung (§ 28 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 Satz 1 EntGBbg)	750,00
3.4	Beschluss über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 37 Absatz 1 EntGBbg)	300,00 bis 3 000,00
3.5	Selbstständige Entschädigungsfestsetzung (§ 38 Absatz 2 Satz 3 EntGBbg)	1 250,00 zuzüglich 0,5 Prozent der festge- setzten Entschädigung
3.6	Vorabentscheidung (§ 29 Absatz 2 Satz 1 EntGBbg)	1 250,00 zuzüglich 0,5 Prozent der festge- setzten Vorauszahlung
3.7	Ausführungsanordnung (§ 33 Absatz 1 Satz 1 EntGBbg)	150,00
3.8	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Absatz 2 EntGBbg)	200,00
3.9	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EntGBbg)	200,00
3.10	Planfeststellungsbeschluss (§ 23 Absatz 1 Satz 1 EntGBbg)	2 500,00 bis 100 000,00
3.11	Entschädigungsfestsetzung außerhalb der förmlichen Enteignung (§ 41 Satz 1 EntGBbg)	1 250,00 zuzüglich 0,5 Prozent der festge- setzten Entschädigung
3.12	Gewährung von Akteneinsicht außerhalb des MI innerhalb des laufenden Verwaltungsverfahrens	10,00
<b>4</b>	<b>Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten</b> Öffentliche Leistungen nach dem Feiertagsgesetz (FTG)	
4.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 8 FTG)	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
<b>5</b>	<b>Glücksspielangelegenheiten</b> Öffentliche Leistungen nach dem Lotterie- und Sportwettengesetz (LottGBbg), dem Spielbankgesetz (SpielbG) und dem Glücks- spielstaatsvertrag (GlüStV)	

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
5.1	Erteilung, Verlängerung, Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Änderung einer Erlaubnis	
5.1.1	im Sinne von § 4 GlüStV für die Veranstaltung von Glücksspielen durch einen Veranstalter nach § 2 Absatz 3 LottGBbg oder nach § 3 Absatz 1 SpielbG	gebührenfrei
5.1.2	im Sinne von § 10 LottGBbg für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen mit geringem Gefährdungspotenzial durch einen anderen als die in § 2 Absatz 3 LottGBbg genannten Veranstalter	20,00 bis 2 000,00
5.1.3	für das Vermitteln von Glücksspielen im Sinne von § 4 GlüStV durch den Betrieb einer Annahmestelle nach § 3 i. V. m. § 4 LottGBbg und § 3 Absatz 5 GlüStV	gebührenfrei
5.1.4	im Sinne von § 4 GlüStV für das Vermitteln von Glücksspielen durch Betätigung als Lottereeinnehmer nach § 3 i. V. m. § 5 Absatz 2 LottGBbg und § 3 Absatz 5 GlüStV	
5.1.4.1	für einen Veranstalter nach § 2 Absatz 3 LottGBbg	gebührenfrei
5.1.4.2	für einen anderen als die in § 2 Absatz 3 LottGBbg genannten Veranstalter	20,00 bis 20 000,00
5.1.5	im Sinne von § 4 GlüStV für das Vermitteln von Glücksspielen durch Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 3 i. V. m. § 6 LottGBbg und § 3 Absatz 6 GlüStV	20,00 bis 20 000,00
5.2	Anordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 bis 5 GlüStV in Verbindung mit § 14 LottGBbg oder mit § 9 SpielbG	
5.2.1	gegenüber dem Veranstalter nach § 2 Absatz 3 LottGBbg oder nach § 3 Absatz 1 SpielbG	gebührenfrei
5.2.2	gegenüber sonstigen Pflichtigen	20,00 bis 20 000,00
<b>6</b>	<b>Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen</b>	
6.1	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	25,00 bis 100,00
<b>7</b>	<b>Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten</b>	
	Öffentliche Leistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum BGB (BbgAGBGB) und dem Stiftungsgesetz	
7.1	Vereinsangelegenheiten	
7.1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein (§ 22 BGB, § 1 BbgAGBGB)	500,00 bis 5 000,00
7.1.2	Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 33 Absatz 2 BGB, § 1 BbgAGBGB)	200,00 bis 600,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
7.1.3	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 BGB, § 1 BbgAGBGB)	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
7.1.4	Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung (§ 5 BbgAGBGB)	100,00
7.2	Stiftungsangelegenheiten – soweit keine persönliche Gebührenbefreiung nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg besteht –	
7.2.1	Anerkennung der Rechtsfähigkeit	500,00 bis 5 000,00
7.2.2	Genehmigung der Beschlüsse einer Satzungsänderung	200,00 bis 600,00
7.2.3	Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
7.2.4	Genehmigung der Beschlüsse zur Auflösung einer Stiftung	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
7.2.5	Genehmigung eines Zusammenschlusses mehrerer Stiftungen	400,00 bis 1 200,00
7.2.6	Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung	100,00
<b>8</b>	<b>Angelegenheiten des Allgemeinen Ordnungsrechts</b>	
8.1	Verwahrung von Fundsachen	
8.1.1	im Wert von unter 25 Euro	gebührenfrei
8.1.2	im Wert von 25 Euro bis unter 150 Euro	6,00
8.1.3	im Wert von 150 Euro bis unter 500 Euro	11,00
8.1.4	im Wert ab 500 Euro	16,00 je angefangene 500 Euro
8.2	Verwahrung freigegebener Fahrzeuge und sonstiger Gegenstände durch Ordnungsbehörden nach Freigabe	entsprechend Tarifstelle 9.2
8.3	Sonstige öffentliche Leistungen der Ordnungsbehörden	
8.3.1	Einfangen von Tieren und Veranlassung der Unterbringung	50,00 bis 1 500,00
8.4	Hundehaltung  Öffentliche Leistungen nach der Hundehalterverordnung (HundehV)	
8.4.1	Untersagung des Haltens eines Hundes (§ 5 Absatz 1 HundehV)	10,00 bis 500,00
8.4.2	Erteilung eines Negativzeugnisses für das Halten von Hunden (§ 8 Absatz 3 Satz 3 HundehV)	25,00 bis 125,00
8.4.3	Erlaubnis für das Züchten gefährlicher Hunde (§ 7 Absatz 1 Satz 4 HundehV) oder für das Ausbilden gefährlicher Hunde (§ 10 Absatz 1 HundehV)	125,00 bis 800,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
8.4.4	Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes (§ 10 Absatz 1 HundehV)	50,00 bis 500,00
8.4.5	Allgemeine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde für Tierheime (§ 10 Absatz 5 HundehV)	0 bis 500,00
8.4.6	Ausgabe einer Ersatzplakette	21,00
8.5	Öffentliche Leistungen im Bereich der Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten	
8.5.1	Befreiung vom Verbot der Suche (§ 3 der Verordnung)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
<b>9</b>	<b>Polizeiliche Angelegenheiten</b>	
9.1	Begleitung von Transporten aller Art	
9.1.1	auf der Straße mit Kfz	3,50 für jeden begonnenen Begleitkilometer je Begleitfahrzeug
9.1.2	mit Wasserschutzpolizeistreifenboot (WSP)	25,00 je begonnene halbe Einsatzstunde
	mindestens je Einsatz	100,00
9.2	Verwahrung freigegebener Fahrzeuge und sonstiger Gegenstände durch Polizeibehörden nach Freigabe	
9.2.1	für Fahrräder	1,00 je Tag
9.2.2	für Fahrräder mit Hilfsmotor	1,50 je Tag
9.2.3	für Krafträder	1,50 je Tag
9.2.4	für Krafträder mit Beiwagen, motorige Dreiräder (Trike) und vierrädrige Krafträder (Quad)	2,00 je Tag
9.2.5	für Personenkraftwagen	2,50 je Tag
9.2.6	für Personenkraftwagen mit Anhänger	3,50 je Tag
9.2.7	für Zugmaschinen, LKW, LKW-Anhänger, Auflieger, Omnibusse und Fuhrwerke	6,00 je Tag
9.2.8	für Kanadier, Paddel- und Ruderboote	1,00 je Tag
9.2.9	für Segel- und Motorboote bis zu 5 m Länge	3,00 je Tag
9.2.10	für Segel- und Motorboote über 5 m Länge	6,00 je Tag
9.2.11	für Arbeitsmaschinen, Fahrzeugteile und Materialien sowie sonstige Gegenstände	1,00 je begonnener m <sup>2</sup> Lagerfläche und Tag

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
9.3	Öffentliche Leistungen auf Grund Vortäuschen einer Gefahrenlage	
9.3.1	Maßnahmen auf Grund ungerechtfertigten Alarmierens der Polizei oder Vortäuschen einer Gefahrenlage	100,00 bis 50 000,00
9.4	Gewahrsam und Transport von Personen	
9.4.1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen	50,00
9.4.2	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter Einwirkung berauschender Mittel stehen	entsprechend Tarifstelle 9.1
9.4.3	Transport von Personen auf eigenen Wunsch oder auf Ersuchen anderer Personen, mit polizeieigenem Fahrzeug	entsprechend Tarifstelle 9.1
	Anmerkung zu den Tarifstellen 9.4.2 und 9.4.3:  Werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig aufgeteilt.	
9.5	Inanspruchnahme polizeilicher Einrichtungen	
9.5.1	eines Polizeihubschraubers	500,00 für jede angefangene Viertelstunde
9.6	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
9.6.1	eines Dienst- oder Gewahrsamraumes	100,00
9.6.2	eines Dienstfahrzeuges	100,00
9.6.3	von Uniformteilen oder sonstigen Einsatzgegenständen	20,00
9.7	Sonstige polizeiliche Leistungen	
9.7.1	Suche, Rettung oder Bergung von Personen oder Tieren	100,00 bis 50 000,00
9.7.2	Maßnahmen der Sicherung und Verkehrslenkung beim Ausfall von Verkehrsleiteinrichtungen an Baustellen	100,00 bis 50 000,00
9.7.3	Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Fahrerlaubnisverordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	15,00 bis 300,00
<b>10</b>	<b>Stellungnahmen zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung eines Grundstücks</b>	
10.1	Stellungnahme ohne Luftbildauswertung und Ortsbegehung	
10.1.1	ohne Archivabfrage	50,00
10.1.2	mit Archivabfrage	100,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
10.2	Stellungnahme mit Luftbildauswertung	
10.2.1	bei einer Arbeitszeit bis 2 Stunden	200,00
10.2.2	bei einer Arbeitszeit von mehr als 2 Stunden bis 8 Stunden	350,00
10.2.3	bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden	500,00
10.3	Stellungnahme ohne Luftbildauswertung mit Ortsbegehung	
10.3.1	bei einer Arbeitszeit einschließlich Anfahrt bis 2 Stunden	200,00
10.3.2	bei einer Arbeitszeit einschließlich Anfahrt von mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	250,00
10.3.3	bei einer Arbeitszeit einschließlich Anfahrt von mehr als 3 Stunden	300,00
10.4	Stellungnahme mit Luftbildauswertung und Ortsbegehung	
10.4.1	bei einer Gesamtarbeitszeit bis 4 Stunden	400,00
10.4.2	bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden	600,00
10.4.3	bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als 8 Stunden	800,00
<b>11</b>	<b>Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung</b>	
11.1	Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
11.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 28 Absatz 1 i. V. m. § 27 BBiG)	100,00 bis 200,00
11.1.2	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln (§ 32 Absatz 2 BBiG)	5,00 bis 25,00
11.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 Absatz 1 und 2 BBiG)	50,00 bis 150,00
11.1.4	Abkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 Absatz 1 BBiG)	5,00 bis 25,00
11.1.5	Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Absatz 2 BBiG)	5,00 bis 25,00
11.1.6	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Absatz 1 BBiG	10,00 bis 40,00
11.1.7	Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 1 BBiG)	5,00 bis 10,00
11.1.8	Löschung einer Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 35 Absatz 2 BBiG)	5,00 bis 25,00
11.2	Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz	
11.2.1	Durchführung der Zwischenprüfung (§ 48 BBiG)	25,00 bis 100,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
11.2.2	Durchführung der Abschlussprüfung (§ 37 Absatz 1 BBiG)	25,00 bis 250,00
11.2.3	Durchführung der Wiederholung der Abschlussprüfung nach § 37 Absatz 1 BBiG	25,00 bis 150,00
11.2.4	Durchführung der Fortbildungsprüfung (§ 56 Absatz 1 BBiG)	25,00 bis 250,00
11.2.5	Durchführung der Wiederholung der Fortbildungsprüfung (§ 56 Absatz 1 BBiG)	25,00 bis 250,00
11.2.6	Durchführung der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	75,00 bis 150,00
11.2.7	Durchführung der Wiederholungsprüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	25,00 bis 75,00
11.2.8	Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	10,00 bis 25,00
11.2.9	Teilbefreiung von der Fortbildungsprüfung (§ 56 Absatz 2 BBiG)	10,00 bis 25,00
11.2.10	Gleichstellung von Abschlusszeugnissen (§ 103 BBiG)	25,00 bis 50,00
11.3	Prüfungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	
11.3.1	Durchführung der Zwischenprüfung im Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst	20,00 bis 140,00
11.3.2	Durchführung der Zwischenprüfung im Vorbereitungsdienst im gehobenen Dienst	25,00 bis 175,00
11.3.3	Durchführung der Abschlussprüfung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung im mittleren Dienst	25,00 bis 150,00
11.3.4	Durchführung der Abschlussprüfung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung im gehobenen Dienst	25,00 bis 230,00
<b>12</b>	<b>Personenstandswesen</b>  Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)	
12.1	Eheschließung	
12.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
12.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40,00
12.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	20,00 je ausländisches Recht
12.1.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	20,00 je Person

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
12.1.1.4	wenn ein Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	
12.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20,00
12.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	30,00
12.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
12.1.3.1	in den Amtsräumen	
12.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	30,00
12.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00
12.1.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	60,00
12.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00
12.1.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 PStG)	gebührenfrei
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 12.1:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird anstelle des gewöhnlich für Eheschließungen vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Eheschließenden ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt oder</li> <li>2. wird ein Dolmetscher herangezogen,</li> </ol> <p>sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.</p>	
12.2	Ehefähigkeitszeugnis	
12.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
12.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40,00
12.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	20,00 je ausländisches Recht
12.2.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	20,00 je Person
12.2.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.2.1:  Soweit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, ist die Ausstellung gebührenfrei.	
12.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	40,00
12.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
12.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 i. V. m. § 13 PStG)	
12.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40,00
12.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	20,00 je ausländisches Recht
12.3.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	20,00 je Person
12.3.1.4	wenn ein Verfahren nach §107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.3.2	erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 Satz 2 i. V. m. § 29 Absatz 2 PStV)	
12.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20,00
12.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	30,00
12.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
12.3.3.1	in den Amtsräumen	
12.3.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	30,00
12.3.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00
12.3.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.3.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	60,00
12.3.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00
12.3.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 i. V. m. § 13 Absatz 3 PStG)	gebührenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.3:  1. Wird anstelle des gewöhnlich für Begründungen von Lebenspartnerschaften vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Lebenspartner ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt, oder  2. wird ein Dolmetscher herangezogen,  sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
12.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2 PStG)	30,00
12.4.2	Beurkundung	
12.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 PStG)	
12.4.2.1.1	wenn bei Eheschließung beide Partner deutsche Staatsangehörige waren	80,00
12.4.2.1.2	wenn bei Eheschließung mindestens ein Partner Ausländer war, zusätzlich	20,00 je ausländisches Recht
12.4.2.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	20,00 je Person
12.4.2.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 PStG)	80,00
12.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	
12.4.2.3.1	wenn bei Begründung beide Lebenspartner/Lebenspartnerinnen deutsche Staatsangehörige waren	80,00
12.4.2.3.2	wenn bei Begründung mindestens ein Lebenspartner Ausländer/eine Lebenspartnerin Ausländerin war, zusätzlich	20,00 je ausländisches Recht
12.4.2.3.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	20,00 je Person
12.4.2.3.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.4.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Absatz 1 PStG)	40,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
12.4.2.4.1	wenn eine Adoption im Ausland zu prüfen ist, zusätzlich	60,00
12.4.2.4.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	20,00 je Person
12.4.2.4.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
12.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 PStG) nach der Eheschließung oder von Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 42 Absatz 1 PStG)	20,00
12.4.3.2	zur Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft, wenn der Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
12.4.3.3	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 PStG)	20,00
12.4.3.4	zur Bestimmung des Geburtsnamens, wenn das Kind dadurch erstmalig einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
12.4.3.5	zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB (§ 43 Absatz 1 erste Alternative PStG i. V. m. § 3a AG-PStG Bbg)	20,00
12.4.4	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	
12.4.4.1	wenn sie anlässlich der Entgegennahme der Erklärung erstmals erteilt wird	gebührenfrei
12.4.4.2	wenn sie nicht anlässlich der Entgegennahme der Erklärung erteilt wird	10,00
12.5	Personenstandsurkunden	
12.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
12.5.1.1	Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks, einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrags aus einem Altregister oder einer Übergangsbeurkundung (§ 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 3 PStG sowie § 70 Absatz 1 PStV)	10,00
12.5.1.2	Übermittlung von Urkundensdaten durch das registerführende Standesamt an ein anderes Standesamt zur Ausstellung einer dort beantragten Personenstandsurkunde (§ 56 Absatz 4 Satz 1 PStG)	8,00
12.5.1.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das zuständige Standesamt im Wege des Ausdrucks und der Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Absatz 4 Satz 2 PStG)	8,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
12.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00
12.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10,00
12.5.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch zum Nachweis der Geburt eines Kindes (§ 49 PStV)	10,00
12.6	Auskunft und Einsichtnahme	
12.6.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Absatz 2 PStG)	
12.6.1.1	bei Vorsprache und mündlicher Auskunft oder Einsicht	5,00
12.6.1.2	bei schriftlicher oder elektronischer Auskunft	8,00
12.6.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 PStG)	15,00
12.6.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum sofortigen Auffinden erforderliche Angaben nicht gemacht werden können	10,00 für jede begonnene Viertelstunde
12.6.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten für Behörden und Gerichte einschließlich etwaiger Suche (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.6.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in die Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke einschließlich etwaiger Suche (§ 66 Absatz 1 PStG)	gebührenfrei
<b>13</b>	<b>Bestattungsrechtliche Angelegenheiten</b>  Öffentliche Leistungen nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG)	
13.1	Genehmigung des Betriebs der Feuerbestattungsanlage (§ 24 Absatz 5 erste Alternative BbgBestG)	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
13.2	Überprüfung des Betriebs der Feuerbestattungsanlage (§ 24 Absatz 5 zweite Alternative BbgBestG)	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde
13.3	Erteilung einer Ausnahme vom Friedhofszwang (§ 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 BbgBestG)	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
<b>14</b>	<b>Waffenrechtliche Angelegenheiten</b>  Öffentliche Leistungen nach dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
14.1	Erwerb und Besitz von Schusswaffen/Munition	
14.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
14.1.1.1	für eine natürliche Person (§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG)	70,00
14.1.1.2	für mehrere Berechtigte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe (§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG)	70,00 und je weitere Person 35,00
14.1.1.3	für eine juristische Person einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe (§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG)	75,00
14.1.1.4	für Jäger	
14.1.1.4.1	nach § 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe	40,00
14.1.1.4.2	nach § 13 Absatz 3 Satz 2 einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe	30,00
14.1.1.5	für Sportschützen	
14.1.1.5.1	nach § 10 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 für die erste Waffe	45,00
14.1.1.5.2	nach § 10 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 3 WaffG	45,00 je Schusswaffe
14.1.1.5.3	nach § 10 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 4 WaffG	60,00
14.1.1.6	für Brauchtumsschützen nach § 10 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 1 WaffG für die erste Waffe	45,00
14.1.1.7	für Waffensammler (§ 17 Absatz 2 WaffG)	240,00
14.1.1.8	für Erwerber einer Waffensammlung infolge Erbfalls (§ 17 Absatz 3 WaffG)	150,00
14.1.1.9	für Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18 Absatz 2 Satz 2 WaffG)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
14.1.1.10	für Erwerber von Waffen infolge Erbfalls (§ 20 Absatz 2 WaffG)	60,00
14.1.1.11	über Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG für die erste Waffe	40,00
14.1.2	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte/Austragung	
14.1.2.1	einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe	45,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
14.1.2.2	einer Berechtigung einer weiteren Person zum Erwerb und/oder Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragener Schusswaffen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG)	35,00
14.1.2.3	einer Berechtigung zum Besitz einer weiteren Waffe (§ 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG)	15,00
14.1.2.4	einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition für eine in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe (§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG)	15,00
14.1.2.5	einer erworbenen Waffe, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte entrichteten Gebühr abgegolten ist (§ 10 Absatz 1a WaffG)	25,00
14.1.2.6	infolge Erbfalls erworbener Waffen (§ 20 WaffG)	30,00 je Waffe
14.1.2.7	eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2 WaffG	25,00
14.1.2.8	Austragung einer oder mehrerer Waffen, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel	15,00 je Waffe, Lauf, Trommel
14.1.3	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte	
14.1.3.1	über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG)	30,00
14.1.3.2	auf Grund einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammeln (§ 17 Absatz 2 WaffG)	150,00
14.1.4	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (§ 11 Absatz 1 und 2 WaffG)	20,00
14.1.5	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	
14.1.5.1	für eine natürliche Person (§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG)	30,00
14.1.5.2	für Munitionssammler (§ 17 Absatz 2 WaffG)	180,00
14.1.5.3	für Munitionssachverständige (§ 18 Absatz 2 WaffG)	50,00
14.2	Führen und Schießen	
14.2.1	Ausstellung eines Waffenscheines	
14.2.1.1	für gefährdete Personen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 19 WaffG)	100,00
14.2.1.2	für Bewachungsunternehmer und -personal (§ 10 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 28 WaffG)	200,00
14.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines	

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
14.2.2.1	für gefährdete Personen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 19 WaffG)	80,00
14.2.2.2	für Bewachungsunternehmer und -personal (§ 10 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 28 WaffG)	150,00
14.2.3	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen (§ 28 Absatz 3 WaffG)	30,00 je Person
14.2.4	nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein (§ 28 Absatz 4 WaffG)	50,00
14.2.5	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG)	50,00
14.2.6	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Absatz 5, § 16 Absatz 3 WaffG)	30,00 bis 200,00
14.3	Schießstätten	
14.3.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Absatz 1 Satz 1 WaffG)	50,00 bis 1 000,00
14.3.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 27 WaffG i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWaffV)	50,00 bis 500,00
14.4	Gewerbsmäßige/nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung/Waffenhandel	
14.4.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1 erster Halbsatz WaffG)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
14.4.2	als Stellvertretererlaubnis (§ 21 Absatz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 21a WaffG)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
14.4.3	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1 zweiter Halbsatz WaffG)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
14.4.4	als Stellvertretererlaubnis (§ 21 Absatz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 21a WaffG)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
14.4.5	Bewilligung einer Fristverlängerung (§ 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 21a i. V. m. § 21 Absatz 5 WaffG)	nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde
14.4.6	Abstempeln von Karteiblättern von Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbüchern (§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV)	15,00 je angefangene 50 Stück
14.4.7	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG)	50,00 bis 300,00
14.5	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG	

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
14.5.1	Erlaubnis zum Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG)	30,00
14.5.2	Erlaubnis zum Verbringen durch die Bundesrepublik Deutschland	30,00
14.5.3	Erlaubnis zum Verbringen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 30 Absatz 1 und 2 WaffG)	30,00
14.5.4	in einen Drittstaat (§ 31 Absatz 1 WaffG)	30,00
14.5.5	als allgemeine Erlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder Waffenhändler (§ 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 WaffG)	80,00
14.6	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass	
14.6.1	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 1 und 2 WaffG)	15,00
14.6.2	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	50,00
14.6.3	Ein- und Austragung einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15,00
14.6.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 6 WaffG i. V. m. § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV)	10,00
14.6.5	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG)	10,00
14.6.6	Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (z. B. § 33 Absatz 1 Satz 3 WaffG)	10,00
14.7	Zulassungen von Ausnahmen	
14.7.1	von waffenrechtlichen Altersefordernissen (§ 3 Absatz 3 WaffG)	50,00
14.7.2	von den Erlaubnispflichten (§ 12 Absatz 5 WaffG)	40,00 bis 150,00
14.7.3	für Veranstaltungen der Brauchtumpflege (§ 16 Absatz 2 WaffG)	80,00
14.7.4	von der Blockierpflicht (§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG)	15,00
14.7.5	von der Blockierpflicht bei einer infolge Erbfalls erworbenen Waffensammlung (§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG)	20,00
14.7.6	Eintragen der Sicherung einer Schusswaffe (§ 20 Absatz 6 WaffG)	10,00
14.7.7	vom Altersefordernis für das Schießen auf Schießstätten (§ 27 Absatz 4 WaffG)	25,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
14.7.8	von den Beschränkungen des § 9 Absatz 2 AWaffV beim Schießen auf Schießstätten	70,00
14.7.9	von den Handelsverboten (§ 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG)	40,00 bis 250,00
14.7.10	von dem Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Absatz 2 WaffG)	40,00 bis 120,00
14.8	Prüfungen/Überprüfungen/Anerkennungen	
14.8.1	Regelüberprüfung (§ 4 Absatz 3 WaffG)	25,00 bis 50,00
14.8.2	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 4 Absatz 4 WaffG)	20,00 bis 40,00
14.8.3	Abnahme einer Sachkundeprüfung (§ 7 WaffG i. V. m. § 2 AWaffV)	70,00 bis 250,00
14.8.4	Abnahme einer Fachkundeprüfung (§ 22 Absatz 1 WaffG i. V. m. § 16 AWaffV)	50,00 bis 300,00
14.8.5	Anerkennung von Lehrgängen (§ 7 WaffG i. V. m. § 3 Absatz 2 AWaffV)	500,00 bis 1 500,00
14.8.6	Kontrolle der Aufbewahrung (§ 36 Absatz 3 WaffG)	75,00
14.9	Gestattungen	
14.9.1	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung (§ 13 Absatz 5 bis 8, § 14 AWaffV)	30,00 bis 150,00
14.9.2	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen (§ 23 Absatz 2 AWaffV)	30,00 bis 150,00
14.10	Anordnungen	
14.10.1	der Vorlage eines Zeugnisses über die Eignung (§ 6 Absatz 2 WaffG)	50,00
14.10.2	zur Abwehr von Gefahren (§ 9 Absatz 3 WaffG)	20,00 bis 100,00
14.10.3	zur Kennzeichnungspflicht (§ 25 Absatz 2 WaffG)	20,00 bis 50,00
14.10.4	zur Aufbewahrung (§ 36 Absatz 6 WaffG)	20,00 bis 100,00
14.10.5	nach § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG	gebührenfrei
14.10.6	nach § 39 Absatz 3 WaffG	20,00 bis 100,00
14.10.7	nach § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG	gebührenfrei
14.10.8	nach § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WaffG	50,00 bis 220,00
14.10.9	nach § 46 Absatz 2 und 3	20,00 bis 100,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
14.11	Untersagungen nach § 10 Absatz 4, nach § 12 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 AWaffV	40,00 bis 80,00
14.12	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 36 Absatz 1 Satz 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 1 WaffG	20,00 bis 100,00
14.13	Einziehungen und Verwertungen eines oder mehrerer Gegenstände nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG	20,00 bis 50,00
14.14	Sonstige Fälle	
14.14.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 WaffG)	40,00 bis 100,00
14.14.2	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für eine in Verlust geratene, unlesbar oder anderweitig unbrauchbar gewordene waffenrechtliche Erlaubnis	50 Prozent der Gebühr für die jeweilige Erlaubnis
14.14.3	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis (sofern Platz nicht ausreicht)	5,00 bis 50,00
14.14.4	Ausstellung einer Bescheinigung (§ 55 Absatz 2 Satz 1 und § 56 WaffG)	gebührenfrei
14.14.5	öffentliche Leistungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von öffentlichen Bediensteten verwendet werden	gebührenfrei